

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 7.

Weimar.

14. April 1869.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

II. II.

Da Zweifel entstanden sind, ob die Bestimmung in §. 46 des Gesetzes vom 7. Oktober 1823 über das Verhältniß der katholischen Kirchen und Schulen durch die Bestimmung in §. 34 des Regulativs über Aufgebote und Trauungen vom 29. Juni 1867 alterirt worden, und da es angemessen erscheint, daß die Grundsätze über die Zuständigkeit der Pfarrer bei Eheschließungen, wenn das Brautpaar oder ein Theil desselben der katholischen Kirche angehört, in Uebereinstimmung gebracht werden mit den Grundsätzen über diese Zuständigkeit, wenn die Brautleute der evangelischen Landeskirche angehören, so verordnen Wir mit Zustimmung des getreuen Landtags, wie folgt:

§. 1.

Die Eingangsbekanntete Bestimmung in §. 46 des Gesetzes vom 7. Oktober 1823, welche also lautet:

„Die Eheschließung und Trauung gebührt, der Regel nach, demjenigen Pfarrer, welcher Parochus der Braut ist, ohne Unterschied, es mögen die

„Brautleute beide, oder es mag nur ein Theil der katholischen Kirche zugethan sein. Wollen sich die Verlobten von einem andern Geistlichen innerhalb oder außerhalb Landes trauen lassen, so kann solches mit Gültigkeit in dem Großherzogthume nicht eher geschehen, als wenn sie von demjenigen Pfarrer, welchem die Trauung zusteht, ein ordnungsmäßig ausgestelltes Zeugniß beibringen, daß sie in Ansehung des Aufgebots keine gesetzliche Vorschrift unerfüllt gelassen, daß ihnen kein weiteres Ehehinderniß entgegenstehe, und daß sie die Stolgebühren an ihn — den eigentlich zuständigen Pfarrer — bezahlt haben.“

ist aufgehoben.

§. 2.

An die Stelle dieser Bestimmung tritt folgende gesetzliche Vorschrift:

Die Eheschließung und Trauung gebührt, wenn das Brautpaar oder ein Theil desselben der katholischen Kirche zugethan ist, der Regel nach dem zuständigen Pfarrer im Wohnorte der Braut; jedoch wird, wenn hiervon der Wohnort des Bräutigams oder der künftige Wohnort der Brautleute verschieden ist, denselben freigestellt, sich von dem zuständigen Pfarrer in einem dieser beiden letztgenannten Wohnorte trauen zu lassen. Die Stolgebühren (*jura stolae et scholae*) sind in solchem Falle immer nur einmal und zwar von dem Pfarramte zu erheben, wo die Trauung stattfindet. Wollen sich aber die Brautleute von einem andern, als einem jener eben bezeichneten Pfarrer trauen lassen, so soll ihnen auch dies — bezüglich gegen die gesetzliche Abgabe (§. 1 des Nachtrags vom 19. März 1868 zum Sportelgesetz vom 31. August 1865) — aber nicht eher gestattet sein, als wenn sie neben dem Trauschein, so weit derselbe noch erforderlich ist, ein amtliches Zeugniß von dem zuständigen Pfarrer im Wohnorte der Braut beigebracht haben, daß sie gehörig aufgeboten worden sind, bezüglich wegen des Aufgebots Dispensation erlangt haben und daß kein Ehehinderniß hervorgetreten ist, auch daß sie die Stolgebühren (*jura stolae et scholae*) an diesen Pfarrer und bezüglich die erwähnte gesetzliche Abgabe entrichtet haben. Ohne solches Zeugniß darf kein Pfarrer des Landes Personen trauen, für welche er nicht ohnedies zur Vornahme der Trauung zuständig ist. Jedoch ist die Ehe um deswillen, weil sie vor einem nicht zuständigen Pfarrer abgeschlossen worden, nicht ungültig.

§. 3.

Für den Fall, daß ein Theil der Brautleute der katholischen Kirche, der andere Theil den kirchlichen Dissidenten angehört, bewendet es bei der Bestimmung in §. 3 des Gesetzes vom 10. Februar 1864, die kirchlichen Dissidenten betreffend:

„eine Ehe kann, wenn das Brautpaar oder ein Theil desselben keiner Kirche
„oder Religions-Gesellschaft angehört, deren Geistlicher oder Vorsteher zur
„Kopulation mit bürgerlicher Wirkung befugt ist, gültig abgeschlossen werden
„vor dem Einzelrichter des Orts, an welchem das Brautpaar oder ein Theil
„desselben seinen Wohnsitz hat“.

§. 4.

Gegentwärtiges Gesetz soll auch auf die seit dem 23. Juli 1867 vollzogenen Eheschließungen Anwendung finden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staats-Insigel bebruden lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 27. März 1869.



Carl Alexander.

von Wagdorf. G. Hon. Stichling.

G e s e t z

über die Zuständigkeit der Pfarrer bei Eheschließungen, wenn beide Brautleute oder ein Theil davon der katholischen Kirche zugethan sind.

V e r o r d n u n g ,

die Mittheilungen der Pfarrämter und sonstigen Register-Behörden an die Gemeinde-Vorstände über vorgekommene Heirathsfälle betreffend.

Da in Folge des Bundesgesetzes über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868 die Ausfertigung von Trauscheinen von Seiten der inländischen Gemeinde-Behörden Befuß der Trauung von

Bundesangehörigen in Wegfall gekommen, hierdurch aber nothwendig geworden ist, daß diese Gemeindebehörden auf anderem Wege über die Eheschließungen von Gemeindeangehörigen Kenntniß erhalten, so wird mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Pfarrämter und sonstigen Behörden, denen die Führung der Trauungs- (Heiraths-) Register obliegt, haben

- a) über alle Trauungen, welche bei ihnen seit dem 1. Juli 1868 erfolgt sind und weiter erfolgen werden,
- b) über die auswärts seit diesem Tage vorgekommenen und weiter vorkommenden Trauungen von Heimathsangehörigen ihres Orts, so weit ihnen darüber offizielle Nachrichten zugegangen sind und zugehen werden, den Gemeindevorständen ihrer Orte kostenfreie Mittheilung zu machen.

Diese Mittheilung soll

- den Trauungstag,
- die Vornamen und Familiennamen beider Eheleute,
- die Heimathsorte und
- den Niederlassungsort derselben

enthalten.

Sie ist, was die seit dem 1. Juli 1868 vorgekommenen Heirathsfälle betrifft, binnen vier Wochen von Zeit der Publikation dieser Verordnung ab, hinsichtlich der künftigen Fälle aber ungesäumt, sobald ein solcher Fall vorgekommen oder die Nachricht darüber eingegangen ist, zu erstatten.

§. 2.

In denjenigen Städten, wo öffentliche Kirchenlisten durch das Nachrichtenblatt des Orts bekannt gemacht werden, kann die besondere Mittheilung über die betreffenden Heirathsfälle unterbleiben, soweit aus diesen Kirchenlisten die nach §. 1 erforderlichen Angaben vollständig und sicher zu entnehmen sind.

Weimar am 27. März 1869.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Cultus.

Stichling.